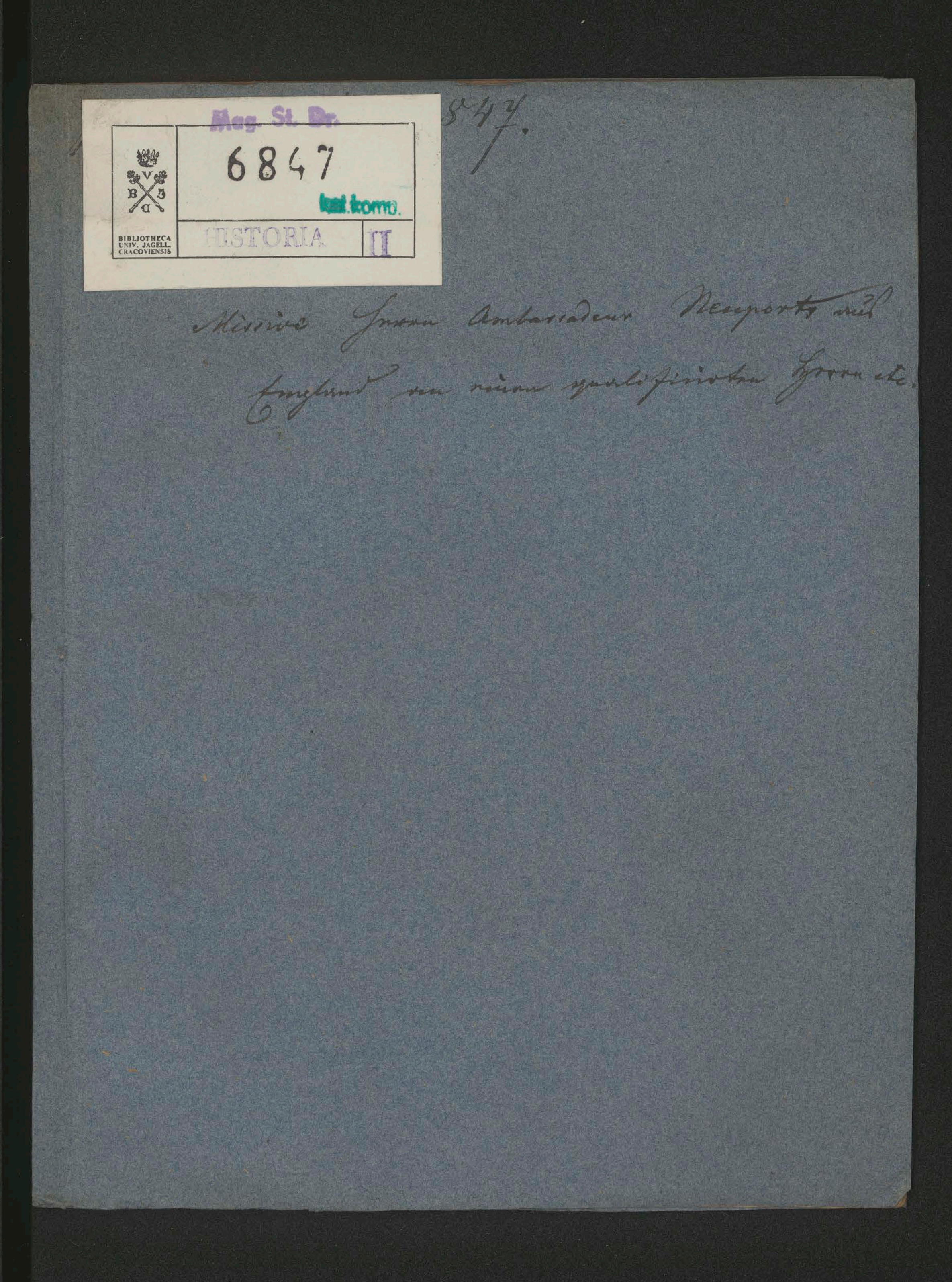


Missive Herrn Ambassadeur Newports aus England an einen qualificirten Herrn etc.

MISSIVE
Herrn Ambassadeur
Wilhelm Neuports/
Auß Engeland
An einen qualificirten Herrn/

angehende

Die prolongation des drey Wochigen Still-standts der Waffen/ zwischen den Flotten des Herrn von Wassenaer und des Vice-Admirals de Reuters.

Noch ein Schreiben desselben Ambassadeurs an die Herren *Ambassadeurs* in Dennemarck / wie auch an den Herrn von Wassenaer / wobey advisiret wird / daß Er/Ambassadeur drey Wochen Stillstand an das Parlament in Engelland bewilliget hat ꝛc.

Item

Ein Schreiben und Instruction des Parlaments an den Englischen *Admiral Montagu* in dem Sunde/zum Ende wie oben.

Aus dem Niederländischen zu Harlem von Johan Schack gedruckten Exemplar ins Hochteutsche übergesetzt.

ANNO M. DC. LIX.



Missive Herrn Ambassadeur Wilhelm Neuports aus Engelland an einen qualificirten Herrn/ angehende/ 3. Wochen prolongation von Stillstand der Waffen/ zwischen den Flotten des Herrn von Wassenaer und des Vice-Admiral de Reuter.

MEin Herr. Seither meinem letzten ist auff nå-
hern Bericht von dem Raht von Staat fest gestelt/
daß Plenipotentiarii nach dem Sunde sollen
geschicket werden. Gestern bin ich mit dem Herrn
Vane Lambert. Whitelock, Algernon, Syd-
ney und Warreston wieder in conference gewesen / J. Edl.
communicirten mir die Resolution des Parlaments / betref-
fende das Abschicken der Gevollmåchtigen dieses Staats nach
dem Oeresund / umb den Frieden zwischen den beyden Nordi-
schen Königen zu restabliren/und das interesse dieser Respubl.
allda zu befordern/ aber weil die Personen noch nicht volkömlich
fest gestellt wahren/und die Schiffe/mit welchen sie sollen überge-
bracht werden/noch in 8. oder 10. Tagen nicht können fertig seyn
und daß Ihre Edl. nicht gerne sehen solten/ daß unterdessen et-
was möchte vorfallen in dem Orisund wodurch das Werck einen
andern Ausschlag möchte kriegen / als die intentie sey der gegen-
wertigen Regierung/so sagten J. Edl. daß der Raht von Staat
håtte gut gefunden/im Fall ich ihnen könte versichern / daß an
Seiten der Vereinigten Niederlanden man es eben so würde
verstanden haben : daß die Zeit von 3. Wochen/berührt in dem
3ten Artickel des bewusten Tractats in dem Haag geschlossen
den 21. May jüngsthin / lautende / daß die Flotte die der
Durchläucht. Protector von Engelland / als Freund beyder
Könige nach dem Sunde geschicket hat / sich nicht
con-

conjungiren soll mit den Flotten eines oder des an-
dern Königes / noch jemand von beyden einige Hülf-
fe thun / oder gegen jemand von ihnen einige Feind-
schafft bezeigen / die Zeit von drey Wochen wehrende/
welche Zeit anfangen soll von der Zeit wann dieselbe
wird an den Englischen Admiral oder dessen Lieutenant
werden genotificiret: Zu solchem Ende soll man von die-
sem Vergleich/Vereinigung und genommener Resolution
eine gültige Copie machen/und dieselbe durch unterschiede-
ne Wege schicken/so zu Wasser als zu Lande: an den vor-
gemeldten Admiral oder dessen Lieutenant: Und soll im
Gegentheil die Flotte der geunirten Provintzen zuletzt an-
gefertiget/und ausgelauffen/keine Hülfte thun an jemand
der beiden Könige/noch auch an jemand von Ihnen einige
Feindschafft beweisen / oder sich conjungiren mit einigen
von ihren respectivè Flotten / ja auch selbst nicht mit der
Flotte die noch vorhin zum Beystand dem Könige in
Dennemarcken zugeschicket ist / unterm Commando des
Herrn von Wassenaer Lieut. Admiral der Vereinigten
Niederlanden von diesem Tage biß an das Verlauffen
der Zeit von drey Wochen oben gemeldt / daß auch die
Flotte die unter der conduicte des Herrn von Wasse-
naer dem Könige von Dennemarck zu hülffe geschicket
ist/wehrender Zeit der obengemeldten drey Wochen / kein
Volck überbringen sol / oder darzu helffen in einige In-
suln oder andere Oerter von Dennemarck / Schweden
zum Nachtheil / oder etwas feindliches gegen Schwe-
den auszuwircken: daß die Flotte so nun wegen der ge-
unirten Provintzen ausgesendet ist/wehrende die Zeit der
Wochen nirgend sol anlegen / oder auch in die Ost-See
durch

durch den Sund oder andere Oerter nicht soll durchse-
geln/oder allda erscheinen/ in welcher Zeit der drey Wo-
chen die Gesandten und Ministri/ die alsdann in den Or-
ten seyn/ihren eussersten Fleiß anwenden sollen/es sey zu-
gleich/oder absonderlich / doch mit gemeinen Raht/umb
einen festen und bündigen Frieden zwischen den beyden
obgemelten Königen fäst zu stellen. Weiter noch auff an-
dere drey Wochen sol werden prolongiret. Ich antwortete Ihr.
Edl. daß E. Hochm. festiglich vertrauten daß wenn die gegen-
wertige Regierung würde wol informiret seyn/von der wahren
Beschaffenheit der schwebenden Streitigkeiten zwischen den
höchststreitenden Partheyen im Oresund und in Osten / und
wenn das Vorurtheil würde an die Seite gesetzt werden / daß
man mit Confidentz communicalis consiliis & mediis die
Sache zu beyderseits besten und Vortheil der commercien und
navigation solte trachten ingesampt zu befordern / und wissen-
de/daß E. Hochm. keine andere intention hätten/dann nur die
Freundschaft zwischen beyden Staden und Nationen zu vermeh-
ren/und alle Unlusten zwischen beyden wegzunehmen / daß ich
gern darüber an den Hn. von Wassenaer und die Herren Ihrer
Hochm. Extradinair-Deputirte in die quartieren zu dem en-
de schreiben wolte. Ihre Edl. haben mir darauff communiciret
den Brieff den sie concipiret hatten/umb an den Gen. Monta-
gu zu senden/davon eine getranslatirte Copey hiebenebenst ist
gefuget/und sagten daß ein advis-Jacht siegelfertig lege zu Jar-
muyden/damit sie diesen Brieff benebenst dem meinen wolten ü-
bersenden/begehrende/zugleich communication der meinigen/
welche Ihre Edl. haben abgewartet. So versprechen Ihre Edl.
daß sie diese Brieffe noch diesen Abend durch einen Expressen auff
die Post wollen abschicken/ Aus der nebengehenden Copey kan
man sehen/was ich an die Herren Ihr. Hochm. Deputirte und
muta-

mutatis mutandis an den Hn. von Wassenaer geschrieben habe hoffende daß es bey E. Hochm. zum besten stellend werden auffgenommen.

Westmünster den 13. Junii 1659.

unterzeichnet Nieuport.

Schreiben Ambassadeur Nieuports an die Holländische Ambassadeurs und den Hn. Admiral von Wassenaer/ wegen noch 3. Wochen prolongation, &c.

Edle/ Gestrenge Herren/

SEither daß ich die newe creditiven an das Parlament der Respubl. von Engelland übergeliefert/ habe ich unterschiedene conferencen gehabt / mit einigen considerablen Herren des Rahts von Staten betreffende das gegenwertige Werck in dem Orisund/ und specialiter auff das Tractat in dem Hage geschlossen/ zwischen dem Hn. Ambassadeur von Franckreich/ den Residenten von Engelland und die Herren gedeputirten Ihr. Hochm. den 21. May jüngsthin/ seiter dem hat der Raht von Staat mir lassen zustellê/ die drey propositiones in translatirten Copeyen hierbey gehende/ der Raht von Staat hat deme zu folge mir die Zusage gethan/ daß Sie an den General/ oder Oberstes Haupt Ihrer Foltte/ einen Expressen senden wollen/ mit einer instruction in hiebey gefügter Schrifft verfasset/ und ich habe Ihre Edl. versichert/ daß ich so wol informiret sey von der auffrichtigen intention der Herren meiner Obern/ daß ich willig und bereit were zu schreiben/ und gantz ernstlich zuschreiben an E. Edl. und den Hn. von Wassenaer/ daß in Betrachtung der vorgeschriebenen propositionen, und daß das Parlament

gut

gut befunden hat/mit dem allerersten einige Personē vō Qualität
als ihre Gevollmächtigte über zusendē/zu Wiederbringung eines
guten und festen Friedens zwischen den beyden Nord. Königen v.
Königreichen / daß denselben geliebe sich zu vereinigen mit dem
General oder Oberhaupt der Flotte der Republ. von Engelland/
daß die drey Wochen des in dem drittē Artickel vorbesagten Tra-
ctats berührt/mögen continuiret oder prolongiret werdē vor
die Zeit noch dreyer andern Wochen/immediatê folgende auff
die vorgeschriebene drey erste Wochen/und daß zu folge des vor-
besagten dritten Artickels E. Edl beliebe zu beobachten/daß keine
Kriegsschiffe der geunirten Provintzen/so wol von der Flotte so
newlich in See gelauffen/als auch von der andern / welche zum
Secours dem König vō Dennemarck unterm commandement
wolgemeldten Hn. von Wassenaer/vor dieser Zeit abgeschicket/
etwas thun oder assistiren gegen den vorgeschriebenē dritten Ar-
tickel/nicht allein so lange der Stillstand der drey Wochen in sel-
bigen dritten Artickel enthalten noch wehret/sondern auch in der
Zeit von noch andern 3. Wochen immediatè der vorgehenden
ersten dreyen Wochen folgenden. Ich habe den Raht von Staat
auch versichert/das E. Edl. und der wolgemeldte Herr von Was-
senaer nicht werden unterlassen zu cooperiren mit dem Ober-
haupt der Englischen Flotte/oder andern publiquen Ministris
von Franckreich und der Republ. von Engelland/ umb bey den
Nordischen Königen anzuhalten/ daß Sie zeitwehrenden diesen
vorgemeldten letzten drey Wochen zur See sich enthalten mögen
von aller Feindseligkeit/einer gegen den andern/und daß in allem
Fall der König in Schweden in solcher Zeit möge nachlassen alle
actus hostilitatis gegen die Orlogschiffe und Kauffardey Schif-
fe den Vereinigten Niederlanden zugehörende: Die hiebevor ge-
meldte Herren Gevollmächtigte dieses Staats/werden verhof-

fent-

fentlich in acht oder zehen Tagen von hier abreisen. Westmünster den 15. Junii 1659.

Missive und Instruction des Parlaments von Engelland / an den Englischen Admiral Montagu in dem Sunde.

HErr. Nach Erwegung des Tractats in dem Hage vom 21. gegenwertigen Monats May und der conferencen mit dem Herrn Ambassadeur der Vereinigten Provintzen / betreffende eine proposition hiebey gehende / und auff versicherung daß derselbe dergleichen direction an die Oberhäupter und Befehlhaber der Niederländischen Flotte würde senden / und die Nachricht an die publique Ministros der geunirten Provintzen nach dem Sund über das Tractat geschickt / und das er von seinen Obern wolle zu wege bringen / daß Sie dasselbe mit ratificiren sollen / und mit aller Eilfertigkeit aus dem Häge absenden / hat der Raht dem Ambassadeur zugesagt und schicken deme zu folge Ew. Edl. diese nachfolgende instruction. 1. Soll Ew. Edl. lauf dem dritten Artickel des Tractats in dem Hage unterlassen sich mit der Flotte unter Ewrem commando zu conjungiren mit den Flotten / so woll des Königes in Schweden als Dennemarcken / oder an jemand von beyden Assistentz zu leisten / oder gegen einen von ihnen einigen actum hostilitatis zu verüben / nicht allen in der Zeit von drey Wochen in selben Tractat enthalten / anfangende immediate von der Zeit da Ewrer Edl. hievon die notification geschehen / sondern auch in oder noch wehrenden andern dreyen folgenden Wochen / nach endigung der vorbenandten ersten drey Wochen.

2. Ew.

2. Ew. Edl. soll mit den Obersten Befehlhabern der Flotte/ und den andern Publicis Ministris von Franckreich unnd den Vereinigten Niederlanden cooperiren/ umb zu sollicitiren/ daß die beyde Nordische Könige/ so lange die Zeit der vorbenandten drey Wochen wehret/ sich aller hostilität gegen einander enthalten/ und da solches nicht kan zu wege gebracht werden/ so soll E. Edl. dennoch Fleiß anwenden/ daß der König in Schweden in wehrender vorerwehnter Zeit/ alle hostilität nachlassen möge gegen die Orlogs- und Kauffardeyschiffe / den geunirten Provintzen zugehörende.

3. Dafern die hierin mentionirte geaccordirte Instructiones wegen des Ambassadeurs der geunirten Provintzen an die Oberste Befehlhaber der Flotte / und die andere publicos Ministros der Vereinigten Provintzen abgeschicket/ wovon Ew Edl. eine Copey hiebey gefüget wird/ von ihnen nicht ratificiret, Observiret und vollenzogen wurden/ daß Ew. Edl. alsdann die Freyheit gegeben wird solche Instructiones zu observiren und fortzusetzen/ als derselbe schon empfangen hat/ oder von uns empfangen wird.

Dingstag den 31. May. 1659. im Parlament resolviret daß Commissarii mit volkommener Macht geschickt werden/ einen guten Frieden zu erlangen zwischen den beyden Nordischen Königen/ und umb das Interesse dieser Republ. und dero Alliirten zu beobachten und zu entsetzen/ und durch Hülffe und Macht der Flotte dieser Republ. absonderlich oder conjunctim mit der Flotte oder Flotten dero alliirten dasselbe in acht zunehmen.




Biblioteka Jagiellońska
stdr0007021

